



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 22.10.2020

Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) – Betriebliche Unterkünfte

In der Antwort auf meine Anfrage zum Plenum vom 21.10.2020 (Drs. 18/10867) schreibt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dass es keine Aufstellung über die getroffenen Maßnahmen der einzelnen Kreisverwaltungsbehörden gegenüber betrieblichen Unterkünften habe. Die Erhebung sei in der zur Verfügung stehenden Zeit im Rahmen einer Anfrage zum Plenum nicht zu leisten gewesen. Im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage ist solch eine Erhebung meines Erachtens zumutbar.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern fallen unter § 16 7. BayIfSMV (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)? 2
- 2.1 Aufgrund welcher epidemiologischen oder rechtlichen Gründe wurde eine Grenze von 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgewählt, ab der § 16 7. BayIfSMV gelten soll? 2
- 2.2 Welche Regelungen gelten für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Unterkünfte für weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereitstellen? 2
- 2.3 Gilt eine betriebliche Unterkunft als privater Raum wie eine Wohnung? 2
- 3.1 Bilden die Bewohnerinnen und Bewohner einer betrieblichen Unterkunft einen gemeinsamen Hausstand? 2
- 3.2 Welche Größe kann solch ein gemeinsamer Hausstand in einer betrieblichen Unterkunft erreichen? 3
- 3.3 Dürfen sich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 24 Satz 2 Nr. 4 und § 25 Satz 2 Nr. 2 7. BayIfSMV zwei dieser großen Hausstände ohne Beschränkung unabhängig von der Inzidenz öffentlich und privat treffen? 3
4. Welche Hygiene- und Schutzmaßnahmen für betriebliche Unterkünfte wurden gemäß § 16 7. BayIfSMV durch Kreisverwaltungsbehörden angeordnet (bitte jeweilige Behörde und die jeweiligen Maßnahmen nennen)? 3
- 5.1 Plant die Staatsregierung, die Regelungen für betriebliche Unterkünfte zu vereinheitlichen? 4
- 5.2 Plant die Staatsregierung, bei Überschreiten des 7-Tage-Inzidenzwerts von 35 oder 50 infizierten Personen pro 100 000 Einwohner schärfere Regelungen für betriebliche Unterkünfte? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem
Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**
vom 04.12.2020

1. Wie viele Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern fallen unter § 16 7. BayIfSMV (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Das Landesamt für Statistik wurde hinsichtlich der Beantwortung eingebunden. Dort liegen keine Informationen über Sammelunterkünfte oder sonstige betriebseigene oder angemietete Unterkünfte vor. Eine Abfrage bei den Kreisverwaltungsbehörden wäre sehr zeit- und ressourcenaufwendig; dieser Aufwand wäre angesichts der Auslastung der Behörden aufgrund der Corona-Pandemie nicht vertretbar und würde zu einer Beeinträchtigung der Erledigung notwendiger und unaufschiebbarer Vollzugsaufgaben führen. Eine Beantwortung kann daher nicht erfolgen.

2.1 Aufgrund welcher epidemiologischen oder rechtlichen Gründe wurde eine Grenze von 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgewählt, ab der § 16 7. BayIfSMV gelten soll?

Aus epidemiologischer Sicht nimmt bei steigenden Gruppengrößen das Infektionsrisiko überproportional zu. Zusätzlich wird die Kontaktnachverfolgung mit steigender Zahl von Kontaktpersonen immer schwieriger. Es war daher notwendig, einen pragmatisch handhabbaren Grenzwert einzuführen. Ein Grenzwert von 50 erscheint geeignet, da eine Reihe von Infektionsgeschehen in größeren Betrieben zu beobachten waren, während in kleineren Betrieben weniger Infektionen feststellbar sind. Diese sind im Übrigen regelmäßig nicht auf die konkreten Missstände im Betrieb zurückzuführen.

2.2 Welche Regelungen gelten für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Unterkünfte für weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereitstellen?

Für Betriebe, die weniger als 50 Personen beschäftigen, traf die mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft getretene Siebte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) keine weiteren Vorgaben.

Der betriebliche Bereich, welcher sich aus einem Arbeits- sowie einem Beherbergungsanteil zusammensetzt, wenn vom Arbeitgeber die Unterkunft gestellt wird, war von den Regelungen der Verordnung nicht erfasst. Es galten unbeschadet arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen die allgemeinen Regelungen in § 1 Abs. 1 7. BayIfSMV. Der jeweils örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde blieb es unbenommen, weitere Regelungen gemäß § 27 7. BayIfSMV zu treffen. Die Regelung in § 16 7. BayIfSMV gilt in der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) unverändert fort.

2.3 Gilt eine betriebliche Unterkunft als privater Raum wie eine Wohnung?

Die betriebliche Unterkunft kann – wenn sie eine räumlich abgeschlossene Einheit darstellt, die dem Wohnen der Beschäftigten dient und ausschließlich zu deren privater Nutzung zur Verfügung steht – rechtlich wie eine Wohnung behandelt werden.

3.1 Bilden die Bewohnerinnen und Bewohner einer betrieblichen Unterkunft einen gemeinsamen Hausstand?

Der Begriff des Hausstands i. S. d. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist infektionsschutzrechtlich auszulegen. Der Begriff ist so zu verstehen, dass darunter alle Personen fallen, die dauerhaft in einem gemeinsamen Haushalt leben. Auf die melde-

rechtlichen Begriffe des Haupt- bzw. Nebenwohnsitzes kommt es insofern nicht an. Inwieweit alle oder ein Teil der in einer betrieblichen Unterkunft wohnenden Arbeitnehmer als ein Haushalt zu betrachten sind, ist abhängig von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere davon, wie die betriebliche Unterkunft unterteilt ist und inwieweit Räume und Einrichtungen innerhalb dieser Unterkunft gemeinschaftlich genutzt werden. Eine pauschale Beantwortung ist daher nicht möglich.

3.2 Welche Größe kann solch ein gemeinsamer Hausstand in einer betrieblichen Unterkunft erreichen?

Die 7. BayIfSMV traf keine Vorgaben zur Größe eines Hausstands. Dies gilt für private ebenso wie für betriebliche Unterkünfte. Auch die 8. BayIfSMV trifft hierzu keine Vorgaben.

3.3 Dürfen sich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 24 Satz 2 Nr. 4 und § 25 Satz 2 Nr. 2 7. BayIfSMV zwei dieser großen Hausstände ohne Beschränkung unabhängig von der Inzidenz öffentlich und privat treffen?

Für Treffen im öffentlichen Raum galt grundsätzlich die Vorgabe des § 2 Abs. 1 7. BayIfSMV. Das heißt, es durften sich alternativ Gruppen (aus verschiedenen Hausständen) mit einer Größe bis zu zehn Personen treffen oder es finden Treffen zwischen Personen mit Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern oder Angehörigen eines weiteren Hausstands statt. Dies galt unabhängig von der Größe des Hausstands.

Für Treffen im privaten Raum galt grundsätzlich die Regelung in § 3 7. BayIfSMV. Der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft war daher unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 7. BayIfSMV zu begrenzen.

Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt galt für Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum eine Begrenzung auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens zehn Personen (§ 24 Satz 2 Nr. 4 7. BayIfSMV).

Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt galt: Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum und Zusammenkünfte im privaten Raum ist auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens fünf Personen beschränkt.

Die Regelungen des § 24 Satz 2 Nr. 4 und § 25 Satz 2 Nr. 2 7. BayIfSMV sind in der aktuellen 9. BayIfSMV im Hinblick auf die Kontaktbeschränkungen nicht mehr enthalten. Durch das bundesweit abgestimmte Vorgehen wurde bereits in der 8. BayIfSMV ein allgemeines Beschränkungskonzept erlassen, das in der 9. BayIfSMV weitergeführt worden ist, sodass insoweit eine örtliche Differenzierung derzeit nicht greift. Die Kontaktbeschränkungen sind nunmehr in § 3 9. BayIfSMV geregelt. Hiernach gilt: Es dürfen sich im öffentlichen und privaten Raum Angehörige desselben Hausstands und eines weiteren Hausstands gemeinsam aufhalten, maximal jedoch fünf Personen, wobei die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren für die Gesamtzahl außer Betracht bleiben.

4. Welche Hygiene- und Schutzmaßnahmen für betriebliche Unterkünfte wurden gemäß § 16 7. BayIfSMV durch Kreisverwaltungsbehörden angeordnet (bitte jeweilige Behörde und die jeweiligen Maßnahmen nennen)?

Die Frage konnte nur nach Einbindung aller 96 bayerischen Kreisverwaltungsbehörden als Infektionsschutzbehörden beantwortet werden.

Eine Abfrage bei den zuständigen Ämtern wäre sehr zeit- und ressourcenaufwendig; dieser Aufwand ist angesichts der bereits bestehenden Auslastung der Behörden aufgrund der Corona-Pandemie nicht vertretbar. Eine Beantwortung kann daher nicht erfolgen.

- 5.1 Plant die Staatsregierung, die Regelungen für betriebliche Unterkünfte zu vereinheitlichen?**
- 5.2 Plant die Staatsregierung, bei Überschreiten des 7-Tage-Inzidenzwerts von 35 oder 50 infizierten Personen pro 100 000 Einwohner schärfere Regelungen für betriebliche Unterkünfte?**

Die Staatsregierung trifft Maßnahmen anhand des jeweiligen Infektionsgeschehens in Abwägung mit anderen betroffenen Interessen. Zukünftige Änderungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung werden auf Basis einer Gesamtabwägung der zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Situation des Corona-Geschehens und unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse getroffen.